



Beschlussvorlage

Einreicher: Bürgermeister		
Beteiligungsmanagement/Justizariat	öffentlich	Vorlagen-Nr.: BV/795/2026
erarbeitet: Sarembe, Bettina	Az.:	erstellt am: 14.09.2026

Betreff

Ausgleich der Finanzierungslücke bei den Standgebühren des Wochenmarktes an den Eigenbetrieb Märkte

Gremium	Ist-Termin	Zuständigkeit
Betriebsausschuss des Eigenbetriebes Märkte	08.10.2026	Vorberatung
Stadtrat	13.10.2026	Entscheidung

Beschlussentwurf:

Der Stadtrat beschließt, die Finanzierungslücke bei den Standgebühren für den Wochenmarkt, die sich aus der Differenz zwischen den tatsächlichen gebührenfähigen Kosten und den politisch, unter dem kostendeckenden Betrag, festgesetzten Standgebühren ergibt, aus dem allgemeinen städtischen Haushalt an den Eigenbetrieb Märkte auszugleichen.

Der Ausgleich erfolgt ab dem Wirtschaftsjahr 2026 jeweils im Rahmen der Erstellung des Jahresabschlusses auf der Grundlage der IST- Kostenstellenabrechnung nach Rechnungslegung durch den Betriebsleiter.

Die Verwaltung ist berechtigt, Haushaltsmittel entsprechend der Gebührenkalkulation zum Wirtschaftsplan/Mittelanmeldung des Eigenbetriebes Märkte einzuplanen und die Auszahlung an den EB Märkte vorzunehmen.

Gesetzliche Grundlagen:

Kommunalverfassung LSA, Eigenbetriebsgesetz LSA, Kommunalabgabengesetz LSA, Betriebssatzung i. d. d. g. F.

Darlegung des Sachverhalts / Begründung:

Vor dem Hintergrund des langanhaltenden Rückgangs der Händlerzahlen sowie der Besucherfrequenz hat der Stadtrat, mit dem Ziel den Wochenmarkt attraktiver zu machen, in seiner Sitzung am 04.02.2025 die Absenkung der Standgebühr von bisher kostendeckend 5,50 €/Frontmeter für Tagesstandplätze und 7,50 €/Frontmeter für Dauerstandplätze auf eine einheitliche Gebühr für alle Händler i. H. v. 1,50 €/Frontmeter beschlossen (Beschluss-Nr. 5/144/25).

Im Wirtschaftsjahr 2025 (Testphase) entstand daraus ein Unterdeckungsbetrag i. H. v. 9.832,91 €, der aufgrund der damaligen Beschlusslage ohne Ausgleich blieb. Dies führte zur Minderung des Jahresergebnisses auf 13 T€ (anstatt 23 T€) und einem entsprechend verminderten Abbau des bestehenden Verlustvortrages (Stand 211 T€

anstatt 201 T€ zum 31.12.2025).

Aus der beiliegenden Gebührenkalkulation zur Wirtschaftsplanung 2027/2028 ergeben sich für die folgenden Wirtschaftsjahre Unterdeckungsbeträge i. H. v.

Wirtschaftsjahr	2026	10.188 €
	2027	10.543 €
	2028	11.024 €.

Der Ausgleich der Unterdeckungsbeträge ist aus folgenden Gründen angezeigt:

Aufgabenträger des Wochenmarktes ist die Lutherstadt Eisleben. Diese betreibt und unterhält den Wochenmarkt als öffentliche Einrichtung (§ 1 Abs. 3 Satzung über den Wochenmarktverkehr) in der Organisationsform eines Eigenbetriebes.

Der Eigenbetrieb Märkte führt den Wochenmarkt durch. Ihm obliegt die Marktverwaltung und die Aufsicht (§ 2 Abs. 1 Satzung über den Wochenmarktverkehr).

Das Vermögen des Eigenbetriebes wird als Sondervermögen getrennt vom Kernhaushalt verwaltet, nachgewiesen und ist zu erhalten (§ 12 Abs.1, 3 EigbG LSA). Verantwortlich ist der Betriebsleiter (§ 4 Abs. 2 Betriebssatzung).

Nach den Grundsätzen der Finanzmittelbeschaffung trägt sich der Eigenbetrieb selbst (§ 99 i. V. m. § 121 Abs. 3 KVG LSA). Er erzielt Umsatzerlöse aus Gebühren und privaten Entgelten für die Bereitstellung von öffentlichen Flächen für Veranstaltungen einschließlich Parkgebühren, aus Energieverbräuchen und Abwasserbeseitigung (Durchlaufposten), Plakatierung, Verkauf von Merchandising Produkten, Vermietung von Holzhütten, Bühnen, Wiesengelände sowie sonstige betriebliche Erträge aus Spenden, Patenschaften und Zinsen aus Festgeldanlagen.

Für die Bereitstellung von Marktflächen zur Durchführung des Wochenmarktes erhebt er Standgebühren auf der Grundlage der vom Stadtrat beschlossenen aktuellen Standgebührensatzung. Die Gebührenkalkulation erfolgt nach § 71 GewO i. V. m. § 5 KAG LSA aus betriebswirtschaftlicher Sicht grundsätzlich kostendeckend. Das Gebührenrecht verbietet Wochenmarktverluste in andere Veranstaltungsbereiche wie Frühlingswiese und Wiesenmarkt hinein zu kalkulieren.

Dem entgegen hat der Stadtrat, zulässig im öffentlichen Interesse, um den Wochenmarkt als zusätzliches Versorgungsangebot und Ort der sozialen Begegnung zu erhalten, die Standgebühr für den Wochenmarkt unter den kostendeckenden Betrag festgesetzt - eine politische Entscheidung (§ 5 Abs. 1 KAG LSA).

Diese Entscheidung führt zu Einnahmeverlusten beim Eigenbetrieb Märkte im Bereich Wochenmarkt und vermindert das Jahresergebnis und den verpflichtenden Abbau des bestehenden Verlustvortrages bis 2032. Dies hat der Betriebsleiter nicht zu verantworten.

Hier stehen sich politische und betriebswirtschaftliche Notwendigkeiten gegenüber, die durch die Übernahme des Einnahmeverlustes aus der festgesetzten Unterdeckung der Standgebühr ausgeglichen wären.

Zudem wird Gleichbehandlung zwischen den Eigenbetrieben empfohlen. Die Einnahmeverluste aus ungedeckten Friedhofgebühren werden monatlich über die Leistungsentgeltabrechnung in Höhe von 8.547,07 € (102.564,84 € jährlich bis zur Neukalkulation) aus gleichen Gründen an den Eigenbetrieb Betriebshof ausgeglichen.

Der Eigenbetrieb Märkte weist daraufhin, dass der Wochenmarkt bei der geltenden Gebührenregelung dauerhaft defizitär sein wird.

Für den Fall, dass dieser Beschlussvorschlag ablehnend entschieden wird, bedarf es einer Gebührenanpassung entsprechend der Beschlussvorlage Nr. BV/796/2026

2. Änderungssatzung zur Satzung über die Standgebühren für die Benutzung des Wochenmarktes in der Lutherstadt Eisleben.

Die Rücknahme der Gebührenreduzierung birgt jedoch das Risiko, weitere Händler zu verlieren und damit den Fortbestand des Wochenmarktes insgesamt zu gefährden.

Anlagenverzeichnis:

EB Märkte_Kalkulation Standgebühren_2026_2027_2028

Finanzielle Auswirkungen auf den städtischen Haushalt:

☒ ja
☐ nein

Die erforderlichen Mittel sind bei der Planung für das Haushaltsjahr 2027 und 2028 zeitversetzt zum Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Märkte berücksichtigt.

Betroffen ist der/ die:

☒ Ergebnisplan
☒ Finanzplan
☐ Vermögensrechnung

betroffenes Produkt: 57301 Allgemeine Einrichtungen und wirtschaftl. Unternehmen

Kontengruppe: Kostenstelle	01.100.06	Beteiligungsmanagement,
Kostenträger	05.731.08	Eigenbetrieb Märkte
Sachkonto	53150000	Zuschüsse an verbundene Unternehmen